NATIONALPARKVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER – JANUAR 2022

Managementmaßnahmen im „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ mit Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen im gleichnamigen FFH-Gebiet 001

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Wattenmeer Welterbe seit 2009

WATTENMEER WELTNATURERBE

Nationalpark Wattenmeer

NIEDERSACHSEN

Managementmaßnahmen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ mit Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen im gleichnamigen FFH-Gebiet 001

Inhalt

1 Geltungsbereich/Gebietsabgrenzung ... 2
2 Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten und deren Erhaltungsziele ... 2
3 Rahmenbedingungen ... 4
4 Darstellung der Managementmaßnahmen ... 6
5 Auswahl der LRT und Arten für Maßnahmenblätter ... 6
6 Maßnahmenräume ... 7
6.1 Maßnahmenraum I (natürliche Abläufe) ... 7
6.2 Maßnahmenraum II (potentielle Maßnahmen) ... 7
6.3 Maßnahmenraum III (konkrete Maßnahmen) ... 8
7 Allgemeine Maßnahmen ... 8
7.1 Besucherinformation und -lenkung ... 8
7.2 Maßnahmen bzgl. Neobiota ... 13
7.2.1 Marine Neobiota ... 13
7.2.2 Terrestrische Neobiota ... 14
7.3 Maßnahmen des Miesmuschelmanagements ... 14
7.4 Spezielle Artenschutzmaßnahmen (Vögel) ... 16
7.4.1 Vogelarten des Grünlands ... 16
7.4.2 Vogelarten der Strände und (Vor-) Dünen ... 20
7.4.3 Prädationsmanagement ... 23
8 Quellen ... 26
9 Anlagenverzeichnis ... 27
9.1 Maßnahmenblätter ... 27
9.1.1 LRT (Anlage 1.1 – 1.17) ... 27
9.1.2 Arten (Anlage 1.18 – 1.25) ... 27
9.2 Karten ... 28
9.2.1 Terrestrische Bereiche (1:25.000) (Anlage 2.1 – 2.21) ... 28
9.2.2 Marine Bereiche (1:100.000) (Anlage 2.22) ... 28
9.3 Leitlinie zum Umgang mit Neobiota und zur Durchführung von Managementmaßnahmen in terrestrischen Bereichen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Anlage 3) ... 28
9.4 Wattenmeerplan 2010: „Elfte Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres Westerland/Sylt 18. März 2010“ (Anlage 4) ... 28

1 Geltungsbereich/Gebietsabgrenzung

Die Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG mit Ausnahme der Ruhezonengebiete I/51 und I/52 sowie der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, das als FFH-Gebiet 001 Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ – EU-Code: DE2306-301 –auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten dient.

Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie, des Ruhezonenteils I/50 sowie der Geestrandflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sind zudem Europäisches Vogelschutzgebiet, das als V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ – EU-Code: DE2210-401 – auch dem Ziel dient, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten sicher zu stellen (vgl. § 2 Abs. 2 NWattNPG). In der nachfolgend dargelegten Managementplanung werden notwendige Managementmaßnahmen für Vögel insofern dargelegt, als sie als sog. vollständiges lebensraumtypisches Tierarteninventar integraler Bestandteil für FFH-LRT sind. Darüber hinaus werden spezifische Managementmaßnahmen für wertbestimmende Vogelarten des V01 dargelegt, die zur Erreichung der Erhaltungsziele für diese bestimmten Vogelarten erforderlich sind, ohne dass die Maßnahmen eng an einen FFH-LRT gebunden sind. Dies betrifft in erster Linie Maßnahmen für Arten des Strandes und des Grünlandes.

Die Darstellung spezifischer Managementmaßnahmen für Vogelarten erfolgt auch für Bereiche außerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes, sofern diese Maßnahmen für die Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes wertbestimmender Vogelarten des FFH 001 bzw. V01 zwingend erforderlich sind.

2 Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten und deren Erhaltungsziele

Die für das FFH-Gebiet 001 wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten sind in Anlage 5 des NWattNPG benannt. Dort sind auch die für diese Lebensraumtypen und Arten geltenden Erhaltungsziele dargelegt. Beide Angaben finden sich ebenso in den Maßnahmenblättern der **Anlage 1**. Nachfolgend sind quantitative Angaben zu den Erhaltungszielen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten aufgeführt.

Tab.1: Zielgrößen der Erhaltungsgrade für die FFH-LRT für das FFH 001 auf Basis der FFH-Maßnahmenplanung (s. Maßnahmenblätter für die jeweiligen FFH-LRT) mit Angabe der derzeitigen Flächengröße

LRT-Code	**Name des LRT**	**bei derzeitiger Fläche (ha)**	***Ziel A in %***	***Ziel B in %***	***Ziel C in %***
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	44.250	*0*	*100*	*0*
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	151.000	*0*	*100*	*0*
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	57	*26*	*63*	*9*
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	102.600	*0*	*100*	*0*
1170	Riffe	190	*0*	*100*	*0*
1310	Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	880	*63*	*25*	*12*
1330	Atlantische Salzwiesen *(Glauco-Puccinellietalia maritimae)*	8.337	*25*	*56*	*19*
2110	Primärdünen	426	*96*	*3*	*1*
2120	Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*	316	*65*	*25*	*<10*
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	1.947	*30*	*60*	*<10*
2140	Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum	191	*76*	*24*	*1*
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone *(Calluno-Ulicetea)*	17	*25*	*74*	*1*
2160	Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*	264	*61*	*37*	*2*
2170	Dünen mit *Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)*	215	*14*	*83*	*2*
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	213	*66*	*33*	*1*
2190	Feuchte Dünentäler	319	*50*	*40*	*<10*
6510	Magere Flachland-Mähwiesen *(Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*	193	*75*	*<20*	*<5*

Tab. 2: Populationsgrößen der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG für das FFH 001 laut Standarddatenbogen, ergänzt (s. Maßnahmenblätter für die jeweiligen FFH Arten)

	Name der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG	**Populationsgröße laut Standarddatenbogen** (Juli 2020)	***Schutz über entspr. LRT,*** *(s. auch Maßnahmenblatt zu)**:***	***Fläche der für die Art wichtige LRT***
FISH	Finte *(Alosa fallax)*	p: vorhanden (ohne Einschätzung)	*LRT 1110, 1140, 1160*	*253.600 ha*
FISH	Flussneunauge *(Lampetra fluviatilis)*	p: vorhanden (ohne Einschätzung)	*LRT 1110, 1140, 1160*	*253.600 ha*
FISH	Meerneunauge *(Petromyzon marinus)*	p: vorhanden (ohne Einschätzung)	*LRT 1110, 1140, 1160*	*253.600 ha*
MAM	Kegelrobbe *(Halichoerus grypus)*	251-500	*LRT 1110, 1140, 1160, 2110*	*298.276 ha*
MAM	Schweinswal (Phocoena phocoena)	1001- 10.000	*LRT 1110, 1140, 1160*	*253.600 ha*
MAM	Seehund (Phoca vitulina)	4.300	*LRT 1110, 1140, 1160*	*297.250 ha*
MOL	*Vertigo angustior* (Schmale Windelschnecke)	c: häufig, große Populationen	*LRT 1330, 2130*	*10.284 ha*
PFLA	*Liparis Loeselii* (Sumpfglanzkraut)	14.263	*LRT 2110, 2120, 2190*	*1.061 ha*

3 Rahmenbedingungen

Als Schutzzweck des Nationalparks ist in § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 NWattNPG formuliert: *In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden.*

In diesem Rahmen ist auch ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzgüter des FFH-Gebietes 001 zu bewahren. Das bestimmt – als weiterer Schutzzweck des Nationalparks – ausdrücklich § 2 Abs. 2 Satz 2 NWattNPG. Dabei hat die Gewährleistung der natürlichen Abläufe schon aufgrund der Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2 BNatSchG für Nationalparke eine herausragende Bedeutung. Zudem handelt es sich bei den wertbestimmenden Lebensraumtypen des Gebietes mit Ausnahme des LRT 6510 um solche Lebensräume, die nicht nutzungs- oder pflegeabhängig sind, sondern vielmehr Ergebnis einer natürlichen (im Sinne von ungehinderten) Dynamik des Wattenmeer-Ökosystems sind.

In diesem Zusammenhang ist somit von entscheidender Bedeutung, die natürlichen Abläufe tatsächlich großräumig zu gewährleisten. Die Großräumigkeit ist erforderlich, um alle Ausprägungen und Entwicklungsstadien von Lebensraumtypen sowie überlebensfähige Populationen der Arten zu erreichen und in einem günstigen Zustand zu bewahren, da kleinräumig weder alle Ausprägungen der Lebensräume vorkommen können, noch entsprechende Bestandsgrößen erreicht werden können.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt zur Notwendigkeit des großräumigen (umfassenden) Schutzes durch einen Nationalpark ist, dass nur so auch eine lokale Verschlechterung bis hin zum (lokalen) Verschwinden eines Lebensraumes oder Bestandes hingenommen werden kann, wenn bei entsprechenden Vorkommen in anderen Gebietsteilen dann gewährleistet werden kann, dass der Zustand des Lebensraumes oder der Population insgesamt in ausreichender Qualität und Größe erhalten bleibt. Diese essentielle Großräumigkeit des Schutzregimes wurde für die in Rede stehenden Lebensräume und Arten über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ erreicht: Hier wurden nahezu alle Flächen der entsprechenden LRT an der niedersächsischen Küste integriert und nur wenige Meeres-, Watt-, Salzwiesen-, Strand- und Dünenbereiche – vorwiegend in unmittelbarer Nachbarschaft zu oder innerhalb von z. B. Ortslagen oder Infrastrukturanlagen sowie im Bereich der Ästuare – liegen außerhalb des FFH-Gebietes 001. Damit ist eine wesentliche Grundvoraussetzung erfüllt, nahezu alle wertbestimmenden LRT in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder dahin zu versetzen, sofern die natürlichen Abläufe weitestgehend gewährleistet werden können. Vor diesem Hintergrund versteht sich also die Gewährleistung der Großräumigkeit mit der ihr eigenen natürlichen Dynamik bereits für sich als Managementmaßnahme im weiteren Sinne.

Managementmaßnahmen im engeren Sinne, die zum Ziel haben, an einem festgelegten Ort einen bestimmten Zustand eines Lebensraumes zu erhalten oder zu erreichen, stehen demgegenüber von vornherein in einem gewissen Widerspruch zur Gewährleistung der natürlichen Dynamik. Sie sollen sich aus den vorgenannten Gründen auf Ausnahmen beschränken und nur dann ergriffen werden, wenn ein guter Erhaltungszustand absehbar auch in einem längeren Zeitraum nicht durch die Gewährleistung natürlicher Abläufe gesichert werden kann. Davon zu unterscheiden sind (Management-) Maßnahmen, die allgemein erforderlich sind, um den Schutzzweck des Nationalparks zu gewährleisten und dessen wertbestimmende LRT und Arten zu bewahren und deren günstigen Erhaltungszustand zu sichern (s. u.).

Darüber hinaus bleibt es entscheidend, dass negative Auswirkungen auf das Gebiet von außen soweit eingeschränkt werden können, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die LRT und Arten des Gebietes auszuschließen sind. Insbesondere in diesem Zusammenhang setzt der von Dänemark, Deutschland und den Niederlanden verabschiedete Wattenmeerplan 2010 (WSP 2010) den Rahmen für das Management des FFH-Gebietes 001. Der WSP 2010 stellt darüber hinaus den übergreifenden Managementplan dar, um ein koordiniertes Management des Ökosystems Wattenmeer über die Staatsgrenzen hinaus zu gewährleisten. Er umfasst die Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und damit des FFH-Gebietes 001 vollständig.

Der Plan ist eine politische Vereinbarung (im Sinne eines Fachplanes) und wird gemeinsam von den drei Staaten und im Einzelnen durch die zuständigen Behörden anhand vorhandener Rechtsvorschriften und unter Beteiligung von Interessenvertretern umgesetzt. Er erfüllt damit die Anforderungen an eine übergeordnete Fachplanung, die durch eine detailliertere Maßnahmenplanung für das jeweilige Schutzgebiet zu konkretisieren ist und ist insofern Bestandteil der Managementplanung für das FFH-Gebiet 001 **(Anlage 4)**.

Die Konkretisierung erfolgt im Weiteren durch die nachfolgenden Ausführungen zu übergeordneten thematischen Aspekten und Handlungsfeldern sowie durch die **Anlagen 1 (Maßnahmenblätter**) und die räumliche Festlegung der **Anlage 2 (Karten)**.

4 Darstellung der Managementmaßnahmen

Für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten wurden auf Basis aktueller Bestandsdaten und Bewertungen die im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ erforderlichen Managementmaßnahmen konzipiert. Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt durch

- nachfolgende Beschreibung allgemeiner, übergreifender Managementmaßnahmen,
- Maßnahmenblätter (Anlage 1.1 bis 1.25) für die wertbestimmendem Lebensraumtypen und Arten sowie
- Karten (Anlage 2.1. bis 2.22) für die terrestrischen und marinen Bereiche des Nationalparks im Maßstab 1:25.000 bzw. 1:100.000.

5 Auswahl der LRT und Arten für Maßnahmenblätter

Hiermit wird für alle wertbestimmenden LRT und Arten des FFH 001 ein Maßnahmenblatt vorgelegt, in welchem die gebietsbezogenen Erhaltungsziele qualifiziert und messbar benannt sind und die zur Zielerreichung notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dargelegt werden. Ausgenommen sind die LRT 1130 „Ästuarien“, 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea“ und 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“. Für sie werden vorliegend keine Maßnahmenblätter vorgelegt, da es sich entweder um Komplexlebensräume handelt (1130), für die die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen bei den jeweiligen Einzel-LRT dargestellt sind, oder es sich um sehr kleinräumig vorhandene und mit anderen LRT eng verzahnte LRT handelt (3130 und 3150), deren günstiger Erhaltungszustand gewährleistet werden kann, indem die spezifischen Erhaltungsmaßnahmen bei den umgebenden LRT berücksichtigt werden. Zusätzlich zu den in Anlage 5 des NWattNPG benannten Lebensraumtypen und Arten werden für die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ein Maßnamenblatt vorgelegt, da diese nach aktuellen Erhebungen als wertbestimmend für das FFH 001 anzusehen sind, deren Aufnahme in die Anlage 5 des NWattNPG jedoch noch nicht erfolgt (aber in Vorbereitung) ist.

6 Maßnahmenräume

In den Maßnahmenblättern und Karten werden jeweils drei Räume unterschieden:

6.1 Maßnahmenraum I (natürliche Abläufe)

Dieser umfasst alle Flächen, auf denen ein günstiger Erhaltungszustand der LRT und Arten nahezu vollständig durch die Gewährleistung (im Sinne einer Beibehaltung) der dort stattfindenden natürlichen Abläufe gewährleistet werden kann. Im Regelfall liegen dort bereits allgemein günstige Erhaltungszustände vor. Die Sicherung und Förderung der natürlichen Abläufe dient dabei einerseits dazu, die dort aktuell konkret vorhandenen LRT und Arten und deren Bestände zu bewahren, andererseits dazu, mit der morphologisch wie ökologisch eigendynamischen Entwicklung solcher Flächen das Potential zu gewährleisten, dass sich dort aktuell nicht vorhandene, aber standortgerechte LRT und Arten etablieren bzw. ansiedeln und entwickeln. Ziel ist es, so für diese LRT und Arten insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand unter der Regie des Nationalparks sicherzustellen. Den nahezu ausschließlich auf natürliche morphologische und ökologische Abläufe zurückgehenden LRT wird damit ausreichend Raum gegeben, um sich in differenzierter und natürlicher Ausprägung zu entwickeln. Dies hat u. U. auch zur Folge, dass sich LRT in ihrer Ausdehnung und Lage verschieben bzw. sich deren Flächen zu Lasten anderer wertbestimmender LRT verringern. Dabei ist i. d. R. eine Steuerung solcher Abläufe weder möglich noch erforderlich. Derartige Veränderungen sind vielmehr Ausdruck unbeeinflusster morphologischer und ökologischer Abläufe. Dies zu gewährleisten, ist eine Kernaufgabe und Schutzzweck des Nationalparks (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 NWattNPG).

Der Maßnahmenraum I umfasst auch Flächen, auf denen weitere (i. d. R. kleinräumige) Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Abläufe erfolgen können, wie z. B. die Entfernung anthropogener Strukturen.

6.2 Maßnahmenraum II (potentielle Maßnahmen)

Dieser umfasst alle Bereiche, auf denen die natürlichen Abläufe nicht in vollem Umfang stattfinden können, da generelle Funktionen (wie die Tidedynamik) unterbunden sind oder bestimmte Anforderungen z. B. des Küstenschutzes, der Wasserwirtschaft, des Tourismus oder der Fischerei (u. a. im Bereich der Schutzdünen, Verklappungsstellen, genutzten Strände und Muschelkulturen) zu gewährleisten sind. Unter Beachtung der spezifischen Anforderungen der jeweiligen Nutzungen und der Zonierung des Nationalparks lassen sich jedoch auch dort bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der LRT umsetzen, um einen guten Erhaltungszustand zu bewahren oder zu erreichen. Konkrete Maßnahmen sind jeweils mit den entsprechenden Interessensträgern und Institutionen abzustimmen. In diesem Sinne ist der Maßnahmenraum II als Suchraum für konkrete Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes anzusehen, die in ihrer Art und Weise (in den jeweiligen Maßnahmenblättern) beschrieben sind, deren Umfang und genaue Lage im Sinne einer Fachplanung jedoch erst noch näher bestimmt werden muss. Der Umfang, die zeitliche Umsetzung und die Lage von Maßnahmen haben dabei eine weite Bandbreite. Sie reicht von der kleinräumigen und kurzfristigen Umsetzung bestimmter Maßnahmen (wie z. B. Müllsammlungen), bis zur Durchführung großflächiger Renaturierungsvorhaben, die dazu dienen können, Flächen aus dem

Maßnahmenraum II in den Maßnahmenraum I zu überführen. Sofern im Maßnahmenraum II Anforderungen bestimmter Nutzergruppen bestehen, sind sie im oben genannten Rahmen grundsätzlich weiter zu gewährleisten. Unter dieser Prämisse wurden daher auch keine Flächen aus dem Maßnahmenraum II von vornherein ausgeschlossen, wiewohl sie angesichts der weiteren Nutzungsinteressen nicht vollständig einer Maßnahmenrealisierung zur Verfügung stehen können

Wo und wann Maßnahmen durchgeführt werden, ist in erster Linie abhängig von der Notwendigkeit, für bestimmte LRT und Arten aufgrund der Bewertung deren Erhaltungsgrade aktiv werden zu müssen. Dabei setzten die Erfolgsaussichten solcher Maßnahmen auf konkreten Flächen und die jeweiligen Anforderungen der Nutzer den Rahmen für die Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen.

6.3 Maßnahmenraum III (konkrete Maßnahmen)

Dieser umfasst alle Flächen, auf denen aktuell konkrete Maßnahmen zur Entwicklung von LRT und Arten stattfinden, geplant und mit den Beteiligten abgestimmt sind oder für die die Fachplanung weitgehend abgeschlossen ist, so dass sie zumindest hinreichend konkret in Aussicht stehen. Die weitere Umsetzung der Maßnahmen erfolgt jeweils nach Abstimmungen mit den betroffenen Institutionen oder nach Genehmigungen oder Planfeststellungen, sofern solche Verfahren erforderlich sind.

7 Allgemeine Maßnahmen

Nachstehend sind weitere allgemeine Maßnahmen dargestellt, die übergeordnet vorgenommen werden bzw. vorzunehmen sind und so einen wirksamen Flächenschutz flankieren.

7.1 Besucherinformation und -lenkung

Die niedersächsische Nordseeküste im Bereich des heutigen Nationalparks ist seit mehr als 200 Jahren auch Urlaubs- und Erholungsgebiet für nunmehr mehr als 4 Millionen Übernachtungsgäste jährlich, zuzüglich zahlreicher Tagesgäste, auch aus der direkten Region. Viele Besucheraktivitäten finden zwar außerhalb des Nationalparks im Ortsbereich und an den Hauptbadestränden oder in der Erholungszone des Nationalparks und damit überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes statt. Dennoch betreffen zahlreiche Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren, Reiten, Sportbootfahren oder Kiten sowie die touristische Infrastruktur auch die Lebensräume des Schutzgebietes.

Ein Nationalpark hat nach § 24 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG die Verpflichtung, ein Naturerleben zu ermöglichen, soweit das mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Über das Zonierungs- und Wegekonzept der §§ 5, 11 und 14 sowie 18 NWattNPG wird sichergestellt, dass Lebensräumen und Arten ausreichend ungestörte Bereiche zur Verfügung stehen. Das Betreten der Ruhezone ist nach § 11 NWattNPG nur auf zugelassenen Wegen gestattet, das Betreten der Zwischenzone unterliegt gem. § 12 Abs. 2 NWattNPG während der Brutzeit in den Salzwiesen ebenfalls dem Wegegebot. Darüber hinaus sind sowohl in Ruhe- als auch in Zwischenzone grundsätzlich alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Schutzgüter des Nationalparks zu stören oder zu gefährden.

Durch das Rangersystem ist eine Besucherinformation einschließlich einer Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen weitgehend sichergestellt. Darüber hinaus werden über ein umfangreiches und flächendeckendes Informationssystem u. a. mit 18 Nationalpark-Informationseinrichtungen und zahlreichen Naturerlebnismöglichkeiten und Informationstafeln vor Ort die Besucher und Besucherinnen über den besonderen Schutzwert von Natur und Landschaft informiert und für die Einhaltung der Schutzbestimmungen sensibilisiert.

Dennoch kommt es durch Besucher und Besucherinnen in Teilbereichen zu Störungen und Beeinträchtigungen. Direkte negative Auswirkungen auf Arten und Lebensräume entstehen u.a. durch Verlassen der Wege, unangeleinte Hunde, Trittschäden, Vermüllung oder durch zu geringen Abständen zu Seehunden und rastenden Vögeln bei Wassersportaktivitäten u. a. im Bereich der Dünen, Strände, Salzwiesen, Wasser- und Wattflächen sowie der Sandbänke.

Konkrete Maßnahmen zur dauerhaften Besucherinformation und -lenkung sind:

- Erhalt und laufende Modernisierung der Nationalpark-Informations- und Bildungseinrichtungen
- Erhalt und Ausbau der Gebietsbetreuung über das Rangersystem
- Erhalt und Ausbau der Gebietsbetreuung über die ehrenamtliche Landschaftswacht
- Erhalt und laufende Optimierung des Wege- und Besucherlenkungssystems
- Minimierung des allgemeinen Besucherdrucks der Strand-, Dünen- und Salzwiesenlebensräume (LRT 2110 bis 2180 und 1330), insbesondere in Nähe der Ortschaften und Siedlungen und der Hauptbadestrände u. a. zur Vermeidung von Trittschäden in den Dünen und von Störungen der Brut- und Rastvögel
    - durch Optimierung der Wegeführung und Beschilderung
    - durch Optimierung der Besucherlenkung
    - durch Schaffung attraktiver störungsfreier Naturerlebnisangebote
- Vermeidung bzw. weitere Reduzierung unbeabsichtigter oder wissentlicher Störungen durch Personen, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen (freilaufende Hunde, Missachtung von Betretensregelungen oder Befahrensregelungen, Verlassen der Wege, Missachtung von Mindestabständen) durch Sicherstellung
    - der Besucherinformation,
    - der Betreuung und Überwachung vor Ort durch die Ranger,
    - durch weitere Optimierung der Besucherleitsysteme.
- Schutz der Kegelrobben- und Seehundliegeplätze und Vogelrastplätze sowie Seegrasvorkommen vor Störungen und Beeinträchtigungen durch Wassersportaktivitäten und Schiffsverkehr (LRT 1110, 1140 und 1160) durch Schutzbestimmungen der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstrassen in Nationalparken im Bereich der Nordsee (Nordsee-Befahrensverordnung – NPNordSBefV)) – zur derzeit geltenden Verordnung besteht dringender Anpassungsbedarf, seitens des verordnungsgebenden Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist ein Novellierungsverfahren anhängig (insbesondere zur Erstreckung des Geltungsbereichs der Verordnung auf den Nationalpark und damit auf das gesamte FFH-Gebiet 001, zur Anpassung der besonderen Schutzgebiete für Meeressäuger, Vögel und Seegras sowie bzgl. abgestimmter Regelungen für einzelne

verkehrliche Nutzungen wie das Kitesurfen); des Weiteren auch- Artenschutzmaßnahmen Robben (AR), Gastvögel (AG), Seegras (AZ) (s. dazu unten).

- Schutz der Brut- bzw. Rastgebiete in Salzwiesen und auf deichnahen Wattflächen vor Störungen durch Wander- und Radverkehr entlang des Deiches oder der Hochwasserrastplätzen (LRT 1330 und 1140) durch Besucherlenkung und (zeitweise) Wegesperrung
- Schutz gefährdeter Arten (z. B. Strandbrüterschutzprogramm) durch temporäre, lokale Schutzmaßnahmen unabhängig von der Zonierung
- Entwicklung und Verbreitung von Informationsmaterial, gedruckt und elektronisch (einschl. Bereitstellen einer Homepage zum Schutzgebiet)
- Schulung von Multiplikatoren einschl. dem Ausbau eines Partnerschaftssystems.

Tabelle 3: Maßnahmen der Besucherinformation und -lenkung in den einzelnen Regionen

Teilgebiet	**wesentliche aktuelle Maßnahmen**
Borkum	Betrieb des Nationalparkhauses Borkum (Feuerschiff) Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit der Nordseeheilbad Borkum GmbH Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht. Neueinrichtung eines Badekarrens zur Besucherinformation, Konzept zu Vereinbarung der Nutzungs- und Schutzansprüche am Nordstrand, Besucherlenkung durch Wegeneukonzeption Ronde Plate, Erstellung Masterplan Naturerlebnis Ostfriesische Inseln; Artenschutzprogramm Strandbrüterschutz
Juist	Betrieb des Nationalparkhauses Juist, Artenschutzprogramm Strandbrüterschutz; Kalfamer Informationshütte Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Memmert	Neugestaltung des Infopunktes Memmert, Ausstattung der zugelassenen Ausflugsfahrten nach Memmert mit Headsets zur Informationsübermittlung an Bord; Besucherinformation und -lenkung durch den Dünen- und Vogelwart des NLWKN
Norderney	Betrieb des Watt-Welten UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrums Norderney, Modellvorhaben Begrüßungsstele Nationalpark, Infopunkt Tor zur Wildnis am Ostparkplatz; Artenschutzprogramm Strandbrüterschutz Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit der Staatsbad Norderney GmbH Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Baltrum	Betrieb des Nationalparkhauses Baltrum, Artenschutzprogramm Strandbrüterschutz

	Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Langeoog	Betrieb der Nationalparkinformationseinrichtung „Vogelwärterhaus“, Neugestaltung der Informationstafeln, Anlage Infopunkt Alte Mülldeponie; Artenschutzprogramm Strandbrüterschutz Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit der Inselgemeinde Langeoog Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Spiekeroog	Betrieb des Nationalparkhauses „Wittbülten“, Dark Sky Parc Spiekeroog („Sterneninsel Spiekeroog“), Renovierung Infohütte am Beginn der Leegde/an der Hermann-Lietz-Schule; Artenschutzprogramm Strandbrüterschutz Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit der Inselgemeinde Spiekeroog Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Wangerooge	Betrieb des Nationalparkhauses „Rosenhaus“, Artenschutzprogramm Strandbrüterschutz Besucherinformation und -lenkung durch Betreuungsvereinbarung mit dem Mellumrat und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Mellum	Besucherinformation und -lenkung durch Betreuungsvereinbarung mit dem Mellumrat
Minsener Oog	Artenschutzprogramm Strandbrüterschutz Besucherinformation und -lenkung durch Betreuungsvereinbarung mit dem Mellumrat.
Dollart	Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Krummhörn	Betrieb des Nationalparkhauses Greetsiel, Störungsminimierung wattnaher Salzwiesenbereiche durch Änderung der Wegeführung und Neubau einer Aussichtsplattform zur Besucherinformation (und zur Schaffung von Akzeptanz); auch zum Schutz von Strandbrütern und Rastvögel Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Leybucht	Betrieb des Nationalparkhauses Greetsiel, Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Norderland	Betrieb der Seehundstation/Nationalpark-Haus Norddeich

	Integration von Nationalparkinformationen bei der Neugestaltung des Strandbereiches in Norddeich Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit der Tourismus-Service Norddeich GmbH Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Harlingerland	Betrieb der Nationalparkhäuser Dornumersiel, Bensersiel und Carolinensiel Besuchersteuerung und -information an der binnendeichs gelegenen Pütte Ihringsgroden (Ziel: Ermöglichung der Einwanderung von Säbelschnäblerfamilien aus der Pütte in das Vorland im Nationalpark) Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Wangerland	Betrieb des Nationalparkhauses Wangerland, Radwegeregelung Elisabethaußengroden Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Wilhelmshaven Jadebusen	Betrieb des UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum Wilhelmshaven, des Nationalparkhauses Dangast, der Nationalpark-Erlebnisstation Sehestedt, Neuanlage Bohlensteg Sehestedt; Erstellung eines Konzeptes zur naturverträglichen Nutzung von außen- und binnendeichs verlaufenden Fuß- und Radwegen Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht. Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen mit der Gemeinde Sande und der Kurverwaltung Dangast
Butjadingen	Betrieb des Nationalparkhauses Fedderwardersiel, Modellvorhaben Begrüßungsstele Nationalpark Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Wurster Küste	Betrieb des Nationalparkhauses Wurster Nordseeküste Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.
Cuxhaven	Betrieb des UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer-Besucherzentrum Cuxhaven Besucherinformation und -lenkung durch Ranger und ehrenamtliche Landschaftswacht.

7.2 Maßnahmen bzgl. Neobiota

7.2.1 Marine Neobiota

Marine Systeme sind offene Systeme mit intensivem Austausch mit benachbarten Systemen, weshalb einmal etablierte Arten in der Regel nicht mehr entfernbar sind. Maßnahmen, die Auswirkungen von Neobiota auf marine Lebensräume verhindern oder reduzieren sollen, müssen sich daher vor allem auf mögliche Eintragspfade (z.B. Ballastwasser, Biofouling, Aquakultur) und eine schnelle Reaktion auf neu auftretende Arten konzentrieren. Hier werden derzeit Ansätze auf verschiedenen Ebenen verfolgt, die auch der Bewahrung der Schutzgüter des FFH-Gebietes dienen.

- Weltweit
  - im Rahmen der IMO (International Maritime Organization) Ballastwassermanagement Konvention: verpflichtende Behandlung des Ballastwassers
  - Empfehlungen der IMO zur Behandlung von Schiffsrümpfen in der Berufs- und Freizeitschifffahrt
  - AEWA - Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel; enthält Verpflichtungen zur Begrenzung der Entwicklung nicht heimischer Arten, die die für die unter AEWA aufgeführten Wasservögel nachteilig sein können
- Europa
  - Die Berner Konvention "über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume" verlangt "die strenge Kontrolle der Einführung nicht heimischer Arten"
  - EU-Verordnung Nr. 1143/2014 (EU-IAS) über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten
  - EU-Verordnung Nr. 304/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur
  - Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie - MSRL). Die MSRL befasst sich direkt mit der Einführung gebietsfremder Arten in Deskriptor 2: "Nicht einheimische Arten, die durch menschliche Aktivitäten eingeführt werden, befinden sich auf einem Niveau, das die Ökosysteme nicht nachteilig verändert"
- Trilaterale Wattenmeerkooperation
  - Es wurde ein trilateraler Management- und Aktionsplan für Neobiota (Trilateral Wadden Sea Management and Action Plan for Alien Species (MAPAS)) erstellt, der verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Neobiota auf das Wattenmeer enthält. Hierin wurde eine gemeinsame Strategie zum Umgang mit gebietsfremden Arten unter den Wattenmeer-Anrainerstaaten vereinbart. Hierzu gehört auch die Sensibilisierung von verschiedenen Gebietsnutzern für das Thema Neobiota.

    - Einrichtung einer Neobiota-Expertengruppe, die aktuelle Entwicklungen verfolgt und Maßnahmen zum Umgang mit Neobiota entwickelt
- Deutsche Meeresküsten (BLANO)
    - Etablierung eines marinen Neobiotamonitorings unter Beteiligung des Bundes und der Küstenländer sowie einer Neobiotaplattform, bei der sämtliche Informationen zusammenlaufen
    - MSRL-Maßnahme UZ3-07: Aufbau und Etablierung eines Neobiota-Frühwarnsystems und Entscheidungshilfe für Sofortmaßnahmen
- Niedersachsen
    - Miesmuschelbewirtschaftungsplan; der Import von Muschelsaat aus Gebieten, die außerhalb eines im Plan definierten Bereiches liegen, wird nicht durchgeführt.

7.2.2 Terrestrische Neobiota

Umsetzung der „Leitlinie zum Umgang mit Neobiota und zur Durchführung von Managementmaßnahmen in terrestrischen Bereichen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer“ **(Anlage 3)**.

7.3 Maßnahmen des Miesmuschelmanagements

Die berufsmäßige Nutzung des Nationalparkgebietes durch die Miesmuschelfischerei ist im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans erlaubt, in dessen Zusammenhang die Natura-2000-Schutzziele berücksichtigt werden müssen. Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist eine regelmäßige Erfassung des Miesmuschelbestandes durch die NLPV.

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) regelt, in welchen Bereichen die Miesmuschelbewirtschaftung grundsätzlich zulässig ist: Die berufsmäßige Miesmuschelfischerei einschließlich des Beifangs der Pazifischen Auster und das Anlegen von Miesmuschelkulturen ist in den Ruhezonengebieten I/2, I/4, I/5, I/6, I/13, I/14, I/21, I/22, I/27, I/29, I/31, I/36, I/39 und I/40 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 NWattNPG) sowie I/ 51 und I/52 (Anlage 1 des NWattNPG). Die Besatzmuschelfischerei – zusätzlich erlaubt in der Ruhezone I/17 (nach Maßgabe der Anlage 1 des NWattNPG) – ist nur im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes zulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 2 NWattNPG). Konsummuscheln auf Wildbänken dürfen nur im sublitoralen Bereich gefischt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 NWattNPG). Auf der gesamten Fläche der Zwischenzone ist die Miesmuschelfischerei nach denselben Maßgaben zulässig (§ 13 Abs. 4 NWattNPG).

Der Bewirtschaftungsplan wird von der obersten Fischereibehörde gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde erlassen und nach jeweils fünf Jahren unter Beachtung des Schutzzweckes neu bewertet und fortgeschrieben.

Der gegenwärtig vorliegende Bewirtschaftungsplan 2019-2023 sieht die folgenden Maßnahmen vor:

- Für die Fischerei gesperrte Standorte:
  Zusätzlich zu den nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 NWattNPG geschützten Muschelstandorten werden durch den Bewirtschaftungsplan weitere 12 Standorte geschützt. Außerdem verzichten die Fischer freiwillig auf die Nutzung von weiteren fünf Standorten zu Monitoringzwecken. Damit soll eine langfristig ungestörte Entwicklung auf bestimmten Muschelbänken ermöglicht werden.

- Mindestfläche und Biomasse:
  Bei Unterschreitung der Werte von 1.000 ha Muschelbankfläche (ermittelt über Luftbildbefliegung) und 10.000 t Miesmuschel-Biomasse (hochgerechnet aus ground truth-Untersuchungen und der per Luftbild ermittelten Bankfläche) um mehr als 10 % stellt das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven keinen Erlaubnisschein für die Besatzmuschelfischerei auf eulitorale Miesmuschelvorkommen aus, bis mindestens einer der Referenzwerte wieder erreicht ist. Damit wird sichergestellt, dass die Referenzwerte des Jahres 1994 nicht durch Befischung unterschritten werden.

- Dokumentation der Besatzmuschelfischerei auf eu- und sublitoralen Brutfallflächen:
  Die Besatzmuschelfischerei auf eu- und sublitoralen Flächen muss mit einer Black Box auf allen teilnehmenden Fischereifahrzeugen dokumentiert werden. Eine Karte über die räumliche Verteilung der Besatzmuschelfischerei sowie eine Flächenberechnung der eu- und sublitoralen Besatzmuschelfischerei ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven vorzulegen. Damit werden Erkenntnisse über die zur Besatzmuschelfischerei befischte Fläche gewonnen.

- Ausbringung von Besatzmuscheln, die außerhalb der niedersächsischen Küstengewässer gewonnen wurden:
  Besatzmuscheln dürfen nur von Ansiedlungen aus dem Wattenmeer innerhalb der geografischen Begrenzung nördlich von 52'54'N, südlich von 56°N und östlich einer Linie von 52°54'N 4'36'E bis 56°N 7'30'N stammen. Die Nationalparkverwaltung wird über das Einbringen von Besatzmuscheln von außerhalb der niedersächsischen Küstengewässer informiert. Damit soll das Risiko des Einbringens von Neobiota durch die Muschelbewirtschaftung verringert werden.

Als Ausübung der Sport- und Freizeitfischerei ist das Muschelfischen und -sammeln in der Zwischenzone des Nationalparks grundsätzlich zulässig. Innerhalb der Ruhezone sind demgegenüber dafür keine Wege oder Flächen zugelassen (vgl. § 9 Abs. 3 NWattNPG). Nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 Nds. FischG bedarf es aber für die Entnahme von Muscheln eines Erlaubnisscheins; § 8 NKüFischO bestimmt dazu Näheres lediglich für die erwerbsmäßige Muschelfischerei (vgl. § 8 Abs. 8. NKüFischO).

7.4 Spezielle Artenschutzmaßnahmen (Vögel)

Über die in den Maßnahmenblättern **der Anlage 1** beschriebenen Artenschutzmaßnahmen für wertbestimmende Arten des FFH 001 hinaus werden für eine Reihe von Vogelarten konkrete übergreifende Artenschutzmaßnahmen umgesetzt, um einerseits für die LRT deren vollständiges Arteninventar zu sichern und zu entwickeln und andererseits die wertbestimmenden Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Diese Maßnahmen werden dabei sowohl innerhalb der jeweiligen FFH-LRT als auch außerhalb dieser LRT im weiteren Gebiet des Nationalparks durchgeführt.

7.4.1 Vogelarten des Grünlands

7.4.1.1 Ausgangssituation

Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ als Europäisches Vogelschutzgebiet V 01 sind insgesamt 60 Brut- und Gastvogelarten wertbestimmend. Darunter befinden sich Brut- und Gastvogelarten der Grünländer wie z. B. Uferschnepfe, Kiebitz, Brachvogel, Löffelente und Rotschenkel, welche nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind. Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat aus landesweiter Sicht eine hohe Verantwortung beim Schutz der Vogelarten des Grünlands. Im Nationalpark finden sich Grünlandhabitate fast ausschließlich in den Inselpoldern (ca. 888 ha) und in den Sommerpoldern der ostfriesischen Festlandsküste und an der Wurste Küste.

Die Polder beherbergen einen Großteil bzw. beträchtliche Anteile wertbestimmender Brutvogelarten im Nationalpark: Uferschnepfe und Löffelente (jeweils >90 %), Kiebitz (>80 %), Rotschenkel (ca. 15 %). Zudem verfügen die Grünlandflächen als bedeutsame Hochwasserrastplätze über eine besondere Funktion für wertbestimmende Rastvogelarten, die um Hochwasser dort rasten (z. B. Austernfischer, Brachvogel, Goldregenpfeifer, Alpenstrandläufer u. a.). Für herbivore, überwinternde und durchziehende nordische bzw. arktische Wasservogelarten wie Nonnen-, Ringel-, Blässgans sowie die Pfeifente u. a., die wertbestimmend für den Nationalpark sind, sind die Grünlandareale der Insel- und Festlandspolder aufgrund ihrer Funktion als Rast- und Nahrungsgebiet von überwiegend internationaler und nationaler Bedeutung als Gastvogellebensraum.

Grünlandareale der Polder werden im Nationalpark zum Zweck des Vogelschutzes mittels Management-Maßnahmen (s. unten) überwiegend als Feucht- oder Nassgrünland entwickelt und erhalten.

Die vorhandenen Grünlandhabitate im Nationalpark können überwiegend keinem Grünland FHH-LRT zugeordnet werden. Daher besteht regelmäßig von vornherein kein Zielkonflikt zur sonstigen FFH-Maßnahmenplanung im Nationalpark.

7.4.1.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Der Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NWattNPG sieht vor, „die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks“ zu erhalten. Dies erfolgt für Brut- und Gastvögel einerseits vor dem Hintergrund der „Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes V01.

Andererseits wirkt dies auch zugunsten der Bewahrung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen im FFH 001, für die diese Arten charakteristisch sind.

Als allgemeine Erhaltungsziele für Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen sind in Ziff. IV / 2 der Anlage 5 des NWattNPG formuliert:

a) *langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen*

b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes

c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks.

Für den Großteil der wertbestimmenden Vogelarten des NATURA 2000-Gebietes kann ein günstiger Erhaltungszustand im Wesentlichen dadurch erreicht werden, dass die entsprechenden Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand versetzt werden oder dieser bewahrt wird. Spezielle, konkret für wertbestimmende Vogelarten erforderlichen Ziele und Maßnahmen sind daher in die entsprechenden Maßnahmenblätter integriert worden. Für wertbestimmende Vogelarten des NATURA 2000-Gebietes, deren Lebensstätten sich überwiegend nicht innerhalb von wertbestimmenden Lebensraumtypen des FFH 001 befinden, sind darüber hinaus weitere Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Dies betrifft im FFH 001 in erster Linie Vogelarten des Grünlandes, das als LRT 6510 nur zu geringen Teilen direkt wertbestimmender LRT im FFH 001 ist. Die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Vogelarten des Grünlandes im Nationalpark setzt jedoch voraus, alle Grünlandflächen, die für die wertbestimmenden Grünlandvogelarten von Bedeutung sind, in das Management des FFH 001 einzubeziehen. In Ziff. IV/8 der Anlage 5 des NWattNPG sind dementsprechend besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten des Grünlands formuliert:

„Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet

a) hohe Wasserstände im binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland,
b) vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern,
c) geringe bis mäßige Nährstoffversorgung,
d) zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd,
e) das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren,
f) Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel“.

Ein übergeordnetes Ziel des Brutvogelschutzes im Nationalpark ist eine Bestandsentwicklung, die durch natürliche Prozesse der Bestände und der Lebensräume (Dynamik im weiteren Sinn) bestimmt wird. Dieser Grundsatz kann für den Vogellebensraum Grünland nur sehr eingeschränkt gelten, da sich Grünlandhabitate im Nationalpark in den Inselpoldern sowie in Sommerpoldern am Festland befinden.

Dort unterliegen sie aufgrund des menschlichen Einflusses durch Eindeichung, Entwässerung, Aussüßung und Nutzung eben nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt dem natürlichen Tideeinfluss und damit auch nicht mehr der natürlichen Dynamik im Wattenmeer.

Da aufgrund übergeordneter Zielsetzungen und von Küstenschutzbelangen insbesondere bzgl. Der Inselpolder keine oder nur geringe Spielräume bestehen werden, Grünlandpolder im Nationalpark z.B. durch Ausdeichung zu renaturieren und in tidedynamische, naturnahe Salzwiesen zu entwickeln, bleiben sie als bedeutende Vogellebensräume aus „zweiter Hand" langfristig erhalten. Solche Grünlandpolder werden im Nationalpark dann nach den Zielen des Vogelschutzes (und des Pflanzenartenschutzes) durch angepasste Managementmaßnahmen (s. u.) entwickelt und geschützt.

Den Inseln kommt dabei zunehmend eine Rolle als ökologisches Quellgebiet („source"-Habitat) für Grünland-Brutvogelarten zu. Dort liegt der Reproduktionserfolg über dem zum Bestandserhalt nötige Maß und so hoch, dass die Bestände anderer Gebiete und damit die Gesamtpopulation gestützt werden. Weitreichende Maßnahmen zum Schutz von Grünland-Vogelarten erfolgten in den letzten Jahren daher vor allem in den Inselpoldern.

7.4.1.3 Konkrete Maßnahmen zum Schutz und Erhaltung der Vogelarten des Grünlands

AW1: Wasserrückhaltung zur Steuerung der Wasserstände im Grünland

Im Nationalpark ist die Steuerung der Wasserstände im Poldergrünland zentral für den Schutz der Grünland-Brutvogelarten. Dazu zählen der Einbau und Betrieb von steuerbaren Kleinbauwerken wie Stauklappen und Rohrknie in Oberflächengewässer (meist in Gräben). Sie dienen der Speicherung und Rückhaltung von Oberflächen- und Niederschlagswasser zur gezielten Steuerung der Wasserstände im Grünland. Der Einstau erfolgt ab dem Spätwinter und reicht bis in die frühe Brutzeit. Ziel der Maßnahmen ist in der Regel ein Mosaik aus Nass- bzw. Feuchtgrünland, bestehend aus Flachgewässern sowie flach überstautem und trockenem Grünland während der Ansiedlungsphase der Brutvögel im zeitigen Frühjahr bis in die Brutzeit (Teilziele a und b, siehe oben). Zum Ende der Brutzeit wird der Wasserstand soweit gesenkt, dass eine naturschutzangepasste Nutzung durch Beweidung und/oder Mahd erfolgen kann. Wiesenvögel wie die Leitart Uferschnepfe profitieren wesentlich von der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit aufgrund der Anhebung des Bodenwasserhorizontes. So gemanagtes Grünland bietet auch einer Vielzahl von Gastvögeln geeignete Rast- und Nahrungshabitate (z. B. Nonnengans, Ringelgans, Pfeifente, Goldregenpfeifer, Brachvogel).

Entsprechende Maßnahmen werden von der Nationalparkverwaltung geplant und umgesetzt. Die Maßnahmen werden mit Hilfe Dritter (NLWKN, Planungsbüros, Baufirmen) bis zur Ausführungsreife geplant und umgesetzt. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel zu Schutz, Pflege und Entwicklung, Einsatz von Ersatzzahlungen sowie durch EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen von Förderprogrammen zu Natura 2000 (z. B. LIFE-Wiesenvogelschutz in Niedersachsen) und als Kompensationsleistungen Dritter.

AW2: Nutzungssteuerung und Flächenpflege

Im Nationalpark erfolgt über die in §§ 7, 13 Abs. 1 und 2 NWattNPG bestimmten Regelungen hinaus auf landeseigenen Flächen durch Pachtvorgaben eine Steuerung der Flächennutzung wie Auftrieb oder Mahd, Art der Beweidung/Weidetierdichte, Verzicht auf Mineraldünger usw. Diese Steuerung richtet sich nach den jeweiligen Zielsetzungen des Vogelschutzes im Grünland, berücksichtigt den Pflanzenartenschutz (z. B. Orchideengrünland) und erfolgen, soweit möglich auch auf kommunalen und privaten Flächen. Wo erforderlich, werden mit Hilfe gezielter Gaben von z.B. Kalk und zusätzlicher Pflegemaßnahmen Problemarten des Grünlands (z.B. Flatterbinse, Kriechweide) zurückgedrängt und so eine Beweidungsfähigkeit für Weidetiere und gewünschte Boden- und Grünlandvegetationsstrukturen erhalten. Hierzu zählt auch die Entfernung von Gehölzen zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Offenhaltung der Landschaft. Entsprechende Maßnahmen werden von der Nationalparkverwaltung fachlich geplant und im Einvernehmen mit den Eigentümern (Domänenverwaltung, Kommunen und Privaten) sowie in enger Abstimmung mit Pächtern und Bewirtschaftern und ggf. mit Hilfe Dritter (Landwirte, Lohnunternehmer) umgesetzt. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel zu Schutz, Pflege und Entwicklung und dem Einsatz von Ersatzzahlungen sowie durch EU-kofinanzierte Mittel z.B. zum Speziellen Arten- und Biotopschutz in Niedersachsen (SAB) und Agrarumweltmaßnahmen.

AW3 (=AP1): Maßnahmen zum Prädationsmanagement (s. auch Kap. 7.4.3 Prädationsmanagement)

Insbesondere für Arten des Offenlandes wie die Grünlandvögel, wird auf den Inseln im Nationalpark ein Management nicht natürlicherweise vorkommender Beutegreifer durch die Nationalparkverwaltung geplant und umgesetzt. Die Maßnahme dient der Sicherung eines zum Bestandserhalt ausreichendem bzw. sogar noch höheren Schlupf- und Bruterfolges zur Schaffung von Quell-Brutgebieten (Source-Habitate) für Wiesenvögel. Das Management der Beutegreifer erfolgt durch spezialisierte Fachbüros sowie durch Berufsjäger. Die Maßnahmen werden v.a. durch Einsatz von Ersatzzahlungen, durch EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen Förderprogramme zu Natura 2000 (z. B. LIFE-Wiesenvogelschutz in Niedersachsen) und Mittel z. B. zum Speziellen Arten- und Biotopschutz in Niedersachsen (SAB) finanziert.

AW4: Kükenausstiege an Grüppen und Gräben

Zur Aufrechterhaltung der Nutzung in Grünlandpoldern und beweideten Salzwiesen sowie für die Deichfußentwässerung bleibt ein Mindestmaß an Entwässerung erforderlich. Dabei werden Entwässerungstrukturen wiederkehrend mit Hilfe so genannter Grüppenfräsen unterhalten. Je nach Art der Fräse können so steilwandige Grüppenböschungen entstehen. Vogelküken, die in solche Grüppen geraten, können aus eigenen Kräften diese nicht verlassen und verenden in der Regel. Diese anthropogen verursachten Kükenverluste werden durch die Anlage von sog. Kükenausstiegen, welche nachträglich abgeflachte Abschnitte von Grüppenböschungen sind, verhindert.

Tabelle 4: Übersicht der Maßnahmen für Vögel des Grünlandes im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Signatur „AW“ = Artenschutzmaßnahme Grünland-Vogelarten/Wiesenvögel in der Karte)

Gebiete mit **Artenschutzmaßnahmen für Vögel des Grünlandes** (Schwerpunktbereiche in Klammern)	Zeithorizont der Maßnahmenumsetzung und Art der Maßnahmen	
Borkum (Grünland Tüskendörsee bis Duala)	aktuell und dauerhaft	AW1, AW2, AW3
Borkum (Hoppweiden)	mittelfristig geplant	AW1, AW2, AW3
Juist Billpolder	mittelfristig geplant/ dauerhaft	geplant: AW1, AW2, AW3 dauerhaft: AW4
Norderney (Grodepolder)	aktuell und dauerhaft	AW1, AW2, AW3
Langeoog (West, Meedland, Schloppweiden)	mittelfristig geplant/ dauerhaft	aktuell und dauerhaft: AW1, AW2, AW3; mittelfristig geplant: AW1, AW2
Wangerooge (Ostinnengroden)	mittelfristig geplant/ dauerhaft	aktuell und dauerhaft: AW1, AW2, mittelfristig AW3
Wangerooge (Westinnengroden)	mittelfristig	AW1, AW2, AW3
Sommerpolder im Norderland	mittelfristig geplant/ dauerhaft	aktuell und dauerhaft: AW1, AW2, AW3; mittelfristig AW1, AW2, AW3, AW4
Sommerpolder an der Wurster Küste	aktuell	AW2

7.4.2 Vogelarten der Strände und (Vor-) Dünen

7.4.2.1 Ausgangssituation

Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ als Europäisches Vogelschutzgebiet V01 sind insgesamt 60 Brut- und Gastvogelarten wertbestimmend. Darunter sind Brutvogelarten, die fast ausnahmslos auf Stränden, Sandplaten sowie in Primärdünen brüten (sogenannte Strandbrüter). Hierzu zählen Sand- und Seeregenpfeifer und Zwergseeschwalbe, wobei die letzteren zwei Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) der EU-Vogelschutz-RL geschützt sind.

Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat eine sehr hohe Verantwortung beim Schutz der Strandbrüterarten, da in Niedersachsen Seeregenpfeifer und Zwergseeschwalbe ausnahmslos und etwa 60-70 % des Landesbestandes des Sandregenpfeifers dort brüten. Die Strände innerhalb des Nationalparks wurden in die Maßnahmenplanung aufgenommen, obwohl sie als Erholungszone oberhalb MTHW nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind, da ohne Berücksichtigung dieser Flächen der erforderliche umfassende Schutz dieser wertbestimmenden Arten nicht gewährleistet werden kann.

Eine wesentliche Gefährdungsursache für Strandbrüter im Nationalpark sind Störungen während der Brutzeit. Es kommt hier zu einer räumlichen Überschneidung des Strandes in seiner Funktion als Bruthabitat und als Erholungsraum für Gäste. Da sich ein Großteil der Inselstrände in der Erholungs- und Zwischenzone des Nationalparks befindet, ist das freie Betreten durch Erholungssuchende nach dem Nationalparkgesetzt grundsätzlich erlaubt. Dies kann jedoch – vom Menschen häufig unbemerkt und ungewollt – zu Störungen der Strandbrüter bis hin zu Gelegeverlusten oder -aufgaben führen.

7.4.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Zugunsten von Strandbrüter lassen sich als Schutzzweck allgemein die „biologische Vielfalt der Tierarten“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NWattNPG) anführen sowie das Überleben und die Vermehrung der Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NWattNPG) sowie im Hinblick auf das FFH 001 die „Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ (§ 2 Abs. 3 Satz 2 NWattNPG) anführen. In Anlage 5 des NWattNPG wird unter Ziff. IV/ 6 für die charakteristischen Brutvogelarten der Strände und Dünen (u. a. LRT 1310, 1150, 2110) dieses Erhaltungsziel genannt:

„Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.“

Ein übergeordnetes Ziel auch des Brutvogelschutzes im Nationalpark ist eine Bestandsentwicklung, die durch natürliche Prozesse der Bestände und der Lebensräume (Dynamik im weiteren Sinn) bestimmt wird. Den Inseln kommt dabei eine Rolle als ökologisches Quellgebiet („source“-Habitat) zu. Dort liegt der Reproduktionserfolg über dem zum Bestandserhalt nötigen Maß und so hoch, dass die Bestände anderer Gebiete und damit die Gesamtpopulation gestützt werden (s. hierzu schon oben).

7.4.2.3 Konkrete Maßnahmen zum Schutz und Erhaltung der Vogelarten der Strände und (Vor-) Dünen

Für den Großteil der wertbestimmenden Vogelarten des NATURA 2000-Gebietes kann ein günstiger Erhaltungszustand im Wesentlichen dadurch erreicht werden, dass die entsprechenden Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand versetzt werden oder dieser bewahrt wird. Die Darstellung spezieller, konkret für wertbestimmende Vogelarten erforderliche Maßnahmen sind daher in die entsprechenden Maßnahmenblättern integriert worden. Für wertbestimmende Vogelarten des NATURA 2000-Gebietes, deren Lebensstätten sich überwiegend nicht innerhalb von wertbestimmenden Lebensraumtypen des FFH 001 befinden, sind darüber hinaus weitere Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Dies betrifft im Fall der Strandbrüter die Vorkommen der wertbestimmenden Arten Sand- und Seeregenpfeifer sowie Zwergseeschwalbe, deren Vorkommen auch außerhalb des FFH 001 aber innerhalb der Erholungszone des Nationalparks liegen. Da Strandbrüter sehr dynamische, sich stark verändernde Lebensräume besiedeln, können sich die Brutvorkommen

verlagern. Die in Tab. 5 angegebenen Gebiete mit Maßnahmen zum Strandbrüterschutz stellen daher den gegenwärtigen Stand der Maßnahmenumsetzung dar.

AS 1 Besucherlenkung und Brutplatzberuhigung

Der Strandbrüterschutz im Nationalpark - insbesondere auf den Inseln - hat die Aufgabe, mittels Besucherlenkung einerseits die Brutplätze der Strandbrüter zu beruhigen und andererseits eine touristische Strandnutzung weiterhin zu ermöglichen. Ziel ist es, eine Beruhigung aller Brutplätze (Koloniestandorte, Bereiche verdichteter Einzelbruten) mit Hilfe temporärer Mobilzäune zu erreichen. Die genaue Lage der Maßnahmen und deren Umfang ist aufgrund der Mobilität der in Rede stehenden Arten (in Abhängigkeit von der Dynamik der Lebensräume) jährlich neu festzulegen. Die Mobilzäune werden in einem ausreichend großen Radius um die vorab erfassten Brutplätze der Strandbrüter für die Dauer der Brut- und Aufzuchtzeit aufgestellt. Dabei stellen die Zäune keine echte Barriere dar, sondern wirken eher als Kennzeichnung lenkend auf die Strandbesucher. Durch Information der Besucher und Besucherinnen direkt an den Maßnahmenflächen (Infotafeln, Flyer) vor Ort sowie die frühzeitige Information der lokalen Stellen (Kommunen, Kurverwaltungen etc.) wird eine hohe Wirkung und Akzeptanz für die getroffenen Schutzmaßnahmen erreicht. Der Strandbrüterschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Beschäftigten des Nationalparks (Rangern), Dünen- und Vogelwarten des NLWKN und der ehrenamtlichen Nationalparkwacht. Er wird federführend von der Nationalparkverwaltung organisiert und umgesetzt. Die Maßnahmen erfolgen saisonal-temporär, aber dauerhaft.

AS 2 Gelegeschutz

Am Festland erfolgt der Strandbrüterschutz durch Maßnahmen zum Gelegeschutz insbesondere des Sandregenpfeifers zum Schutz vor Prädation durch Raubsäuger (v. a. Fuchs) mit Hilfe von Gelegeschutzkörben. In Einzelfällen werden auch Gelege auf den Inseln in solche punktuellen Maßnahmen einbezogen. Die Maßnahmen erfolgen dauerhaft in jedem Jahr.

Tabelle 5: Gebietsweise Übersicht der Maßnahmen zum Strandbrüterschutz im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (mit Hinterlegung der Signatur Artenschutzmaßnahme Strandbrüterschutz „AS“ in der Karte)

Gebiete mit **Maßnahmen** zum Strandbrüterschutz (Schwerpunktbereiche in Klammern)	
Borkum (Nordstrand, Ronde Plate, Bucht am Yachthafen)	AS 1
Juist (Nordstrand, Kalfamer, Wattbucht vor Flugplatz)	AS 1
Norderney (Nordstrand, Schlopp, Hafen, Insel-Ostende)	AS 1
Baltrum (Nordstrand, Ostspitze)	AS 1
Langeoog (Flinthörn)	AS 1
Spiekeroog (Nordstrand bis Legde, Alter Anleger, Sandbank im Westen)	AS 1
Wangerooge (Ostende, Hafen)	AS 1
Minsener Oog (Südspitze)	AS 1
Dollart (wattnahe Salzwiesen nördlich der Bohrinsel)	AS 2
Krummhörn (Vorland Rysum, Vorland Upleward; Schillbank Campen)	AS 1, AS 2

7.4.3 Prädationsmanagement

7.4.3.1 Ausgangssituation

Neben der Bedeutung des FFH-001 für Lebensraumtypen und prioritäre Arten der FFH-Richtlinie ist das niedersächsische Wattenmeer zudem als Europäisches Vogelschutzgebiet (V01) geschützt. Es ist für insgesamt 60 Vogelarten als Brut- und Gastvogelgebiet wertbestimmend, darunter zwölf Brutvogelarten, die nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) der EU-Vogelschutz-RL geschützt sind: Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Kornweihe, Küstenseeschwalbe, Löffler, Rohrdommel, Rohrweihe, Säbelschnäbler, Seeregenpfeifer, Sumpfohreule, Wanderfalke, Zwergseeschwalbe. Ein Großteil der wertbestimmenden Vogelarten sind charakteristische Arten der in Anlage 5 des NWattNPG konkretisierten Schutz- und Erhaltungsziele. Hierzu zählen:

- *Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (allgemeiner Schutzzweck nach § 2 Abs. 3 Satz 2 NWattNPG)*
- *langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen*
- *keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes*
- *geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks*
- *für charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen der Salzwiesen, Strände, Dünen, feuchte Dünentäler und Grünländer: Störungsarme Brutgebiete sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.*

Für Brut- und Gastvögel haben die Wattenmeer-Anrainerstaaten im trilateralen Wattenmeerplan / Erklärung von Stade 1997 zudem gemeinsame Ziele formuliert:

Günstige Voraussetzungen für Zug- und Brutvögel:

- günstige Nahrungsverfügbarkeit;
- natürlicher Bruterfolg;
- ungestörte Rast- und Mausergebiete von ausreichender Größe;
- natürliche Fluchtdistanzen.
- nur natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Im Rahmen der trilateralen Zusammenarbeit wird seit 2018 ein Brutvogelaktionsplan fortgeschrieben, der auf Grundlage des wattenmeerweiten Brutbestands- und Bruterfolgsmonitorings auch Maßnahmen zum Prädationsmanagement zum Zweck des Brutvogelschutzes ableitet.

Ein übergeordnetes Ziel des Brutvogelschutzes im Nationalpark ist eine Bestandsentwicklung, die durch natürliche Prozesse der Bestände und der Lebensräume (Dynamik im weiteren Sinn) bestimmt wird. Den Inseln kommt dabei eine Rolle als ökologisches Quellgebiet („source“-Habitat) zu.

Dort liegt der Reproduktionserfolg über dem zum Bestandserhalt nötigen Maß und so hoch, dass die Bestände anderer Gebiete und damit die Gesamtpopulation gestützt werden.

Die niedersächsischen Wattenmeerinseln sind aufgrund ihrer naturräumlichen Exposition von Natur aus nur schwer für landlebende Säugetiere zu erreichen. Auf den Inseln wurden landlebende Säugetiere häufig durch den Menschen eingeschleppt oder bewusst angesiedelt. Auf Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog, Wangerooge und Minsener Oog haben Säugetiere als Gelege- oder Kükenprädatoren teilweise erheblichen Folgen für die lokalen Bestände küstentypischer Brutvogelarten. Seit 2006 führt die Nationalparkverwaltung Untersuchungen zum Schlupf- und Bruterfolg von bodenbrütenden Vogelarten auf den Inseln Norderney, Borkum und Langeoog durch. Dabei konnten eine Reihe von Säugetierarten als Gelege-, aber auch Kükenprädatoren nachgewiesen werden, darunter Frettchen, Igel, Wanderratte, Rotfuchs und Katze. Mit Ausnahme des Rotfuchses sind alle oben genannten Säugetierarten vom Menschen aktiv bzw. passiv auf die Inseln eingeschleppt worden. Keine der genannten Säugetierarten ist ursprünglich auf den Inseln vorgekommen. Deshalb sind sie ausnahmslos nicht zur standorttypischen (autochthonen) Inselfauna zu rechnen. Auch wenn Füchse die meisten Inseln aus eigener Kraft erreichen können, ist das Erscheinen dieser Art in insularen Lebensräumen mindestens indirekt auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen: Der Bestand hat in den letzten 20-30 Jahren durch Tollwutimpfungen und anthropogene Veränderungen der Lebensräume auf dem ostfriesischen Festland stark zugenommen, so dass die Art aktuell und als Folge dieser menschlichen Beeinflussung in sehr hoher Abundanz an der Küste vorkommt. Aufgrund des vermutlich starken Siedlungsdrucks wechseln dann vermutlich einzelne Individuen über das Watt, um die Inseln zu erreichen.

Das Vorkommen von Säugetieren, die Gelege und Küken von bodenbrütenden Vogelarten prädieren und ihren Erhaltungszustand negativ beeinträchtigen, steht den oben genannten Schutz- und Erhaltungszielen für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ somit prinzipiell entgegen.

Aus den rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen leiten sich daher Maßnahmen zur Bestandslenkung der als Gelege- und Kükenprädatoren auftretenden Säugetierarten ab (Prädationsmanagement). Deshalb werden u. a. im Rahmen des Life-Projektes „Wiesenvogelschutz in Niedersachsen“ im Auftrag der Nationalparkverwaltung und des NLWKN Maßnahmen zur Bestandsregulierung eingeschleppter bzw. eingewanderter Prädatorenarten (Frettchen, Igel, Fuchs, verwilderte Katze, Wanderratte) auf Norderney, Borkum und Langeoog umgesetzt. Maßnahmen zum Prädationsmanagement sollen zukünftig auf weitere Inseln ausgeweitet werden, wenn Kenntnisse über erhebliche Beeinträchtigungen der Bestände wertgebender Vogelarten durch eingeschleppte Raubsäuger vorliegen. Diesbezüglich sind auch zukünftig wiederkehrend Bestandsregulierungen notwendig, da manche der Beutegreiferarten individuenreiche Populationen auf den Inseln aufbauen können. Weiterhin sollte im Rahmen des Biodiversitätsschutzes eine Etablierung des Fuchses auf den Inseln verhindert werden.

AP1 (=AW3): Maßnahmen zum Prädationsmanagement

Insbesondere für Arten des Offenlandes wie die Grünlandvögel wird auf den Inseln im Nationalpark ein Management nicht natürlicherweise vorkommender Beutegreifer umgesetzt. Die Maßnahme dient der Sicherung eines zum Bestandserhalt ausreichenden bzw. sogar noch höherem Schlupf- und Bruterfolges zur Schaffung von Quell-Brutgebieten (Source-Habitate) für Wiesenvögel. Das Management der Beutegreifer wird von der Nationalparkverwaltung geplant und vorbereitet und erfolgt durch spezialisierte Fachbüros sowie durch Berufsjäger. Die Maßnahmen werden v.a. durch Einsatz von Ersatzzahlungen, durch EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen Förderprogramme zu Natura 2000 (z.B. LIFE-Wiesenvogelschutz in Niedersachsen) und Mittel z.B. zum Speziellen Arten- und Biotop-schutz in Niedersachsen (SAB) finanziert. Hiervon profitieren alle Lebensräume der entsprechenden Brutvogelarten der Strände, Dünen, Salzwiesen und des Grünlandes.

Tabelle 6: Übersicht der Maßnahmen zum Prädationsmanagement im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer (ohne Hinterlegung in den Karten der Anlage 2).

Gebiet	Zeithorizont der Maßnahmen Umsetzung
Borkum (gesamte Insel exklusive der Ortschaft)	aktuell, dauerhaft
Norderney (gesamte Insel exklusive der Ortschaft)	aktuell, dauerhaft
Langeoog (gesamte Insel exklusive der Ortschaft)	aktuell, dauerhaft
Juist, Baltrum, Spiekeroog, Wangerooge	mittel- bis langfristig
Festlandsküste des Nationalparks	mittel- bis langfristig

8 Quellen

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (unveröffentlichter Entwurf, Stand Dez. 2019): Landesweites Konzept zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände für die FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen.

NLWKN (unveröffentlichter Entwurf, Stand Mai 2021): Natura 2000 – Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 001.

Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Lebensraumtypen (Annex D)

Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen – 5. Fassung, Stand 1.3.2004. In: NLÖ (2004): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 24. Jahrgang, Nr. 1. Hildesheim. S. 1-76.

Metzing, D.; Garve, E.; Matzke-Hajek, G.; Adler, J.; Bleeker, W.; Breunig, T.; Caspari, S.; Dunkel, F.G.; Fritsch, R.; Gottschlich, G.; Gregor, T.; Hand, R.; Hauck, M.; Korsch, H.; Meierott, L.; Meyer, N.; Renker, C.; Romahn, K.; Schulz, D.; Täuber, T.; Uhlemann, I.; Welk, E.; Weyer, K. van de; Wörz, A.; Zahlheimer, W.; Zehm, A. & Zimmermann, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – In: Metzing, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.

9 Anlagenverzeichnis

9.1 Maßnahmenblätter

9.1.1 LRT (Anlage 1.1 – 1.17)

Anlage 1.1 FFH 001 LRT 1110 Sandbank Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.2 FFH 001 LRT 1140 Watt Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.3 FFH 001 LRT 1150 Lagune Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.4 FFH 001 LRT 1160 Meeresarme Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.5 FFH 001 LRT 1170 Riffe Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.6 FFH 001 LRT 1310 Quellerwatt Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.7 FFH 001 LRT 1330 Salzwiese Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.8 FFH 001 LRT 2110 Primärdüne Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.9 FFH 001 LRT 2120 Weißdüne Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.10 FFH 001 LRT 2130 Graudüne Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.11 FFH 001 LRT 2140 Krähenbeeren Heide Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.12 FFH 001 LRT 2150 Calluna Heide Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.13 FFH 001 LRT 2160 Sanddorn Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.14 FFH 001 LRT 2170 Kriechweidendüne Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.15 FFH 001 LRT 2180 Bewaldete Küstendüne Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.16 FFH 001 LRT 2190 Feuchtes Dünental Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.17 FFH 001 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese Maßnahmenblatt 2021_10

9.1.2 Arten (Anlage 1.18 – 1.25)

Anlage 1.18 FFH 001 Anhang II Kegelrobbe Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.19 FFH 001 Anhang II Schweinswal Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.20 FFH 001 Anhang II Seehund Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.21 FFH 001 Anhang II Finte Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.22 FFH 001 Anhang II Flussneunauge Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.23 FFH 001 Anhang II Meerneunauge Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.24 FFH 001 Anhang II Vertigo Maßnahmenblatt 2021_10

Anlage 1.25 FFH 001 Anhang II Liparis Maßnahmenblatt 2021_10

9.2 Karten

9.2.1 Terrestrische Bereiche (1:25.000) (Anlage 2.1 – 2.21)

Kartenblatt 1: Borkum

Kartenblatt 2: Juist, Memmert, Kachelotplate

Kartenblatt 3: Norderney

Kartenblatt 4: Baltrum

Kartenblatt 5: Langeoog

Kartenblatt 6: Spiekeroog

Kartenblatt 7: Wangerooge und Minsener Oog

Kartenblatt 8: Mellum

Kartenblatt 9: Dollart

Kartenblatt 10: Krummhörn

Kartenblatt 11: Leybucht

Kartenblatt 12: Norderland

Kartenblatt 13: Harlingerland

Kartenblatt 14: Wangerland

Kartenblatt 15: Jadebusen West

Kartenblatt 16: Jadebusen Süd

Kartenblatt 17: Jadebusen Ost

Kartenblatt 18: Butjadingen und Nordenham

Kartenblatt 19: Wurster Küste Süd

Kartenblatt 20: Wurster Küste Mitte

Kartenblatt 21: Wurster Küste Nord und Cuxhaven

9.2.2 Marine Bereiche (1:100.000) (Anlage 2.22)

Kartenblatt 22: Marine Bereiche

9.3 Leitlinie zum Umgang mit Neobiota und zur Durchführung von Managementmaßnahmen in terrestrischen Bereichen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Anlage 3)

9.4 Wattenmeerplan 2010: „Elfte Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres Westerland/Sylt 18. März 2010“ (Anlage 4)